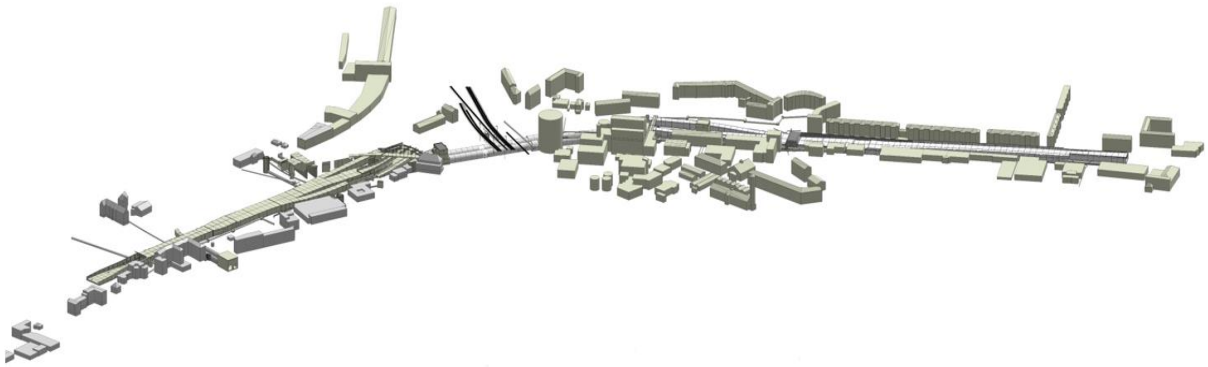
Aktueller Sachstand Projekt Frankenschnellweg





Quelle: Ingenieurgemeinschaft Grontmij Schüßler Plan

Inhaltsverzeichnis

1. Ergänzendes Planfeststellungsverfahren 3

1.1. Erfordernis 3

1.2. Beschluss 3

1.3. Baurecht ja/nein 4

2. Weiteres Vorgehen 4

2.1. Vergleichsverfahren 4

2.2. Fortsetzung Gerichtsverfahren vor dem BayVGH 5

2.3. Klage beim VG Ansbach 5

3. Auswirkungen auf den weiteren Planungsprozess 5

3.1. Aktueller Planungsstand 5

3.2. Weiterer Planungsprozess: Szenarien 5

3.3. Bewertung der einzelnen Szenarien 6

3.4. Abwägungsergebnis 7

1. Ergänzendes Planfeststellungsverfahren

1.1. Erfordernis

Die Planung für den Ausbau des Frankenschnellwegs (FSW) wurde am 28.06.2013 mit Beschluss der Regierung von Mittelfranken planfestgestellt. Der Beschluss wird vom BN und 1 Privatperson in 2. Instanz vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) beklagt. Über einen Klagepunkt – die Widmung des FSW als Kreisstraße – hat der VGH bereits zugunsten der Stadt entschieden. Die Entscheidung, ob es sich beim geplanten Ausbau des FSW um den Bau einer Schnellstraße im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 handelt, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen wäre, steht noch aus. Der BayVGH hat die Verfahren ausgesetzt, auch um einen gerichtlichen Vergleich zwischen der Stadt und den Klägern zu ermöglichen.

Der Stadtrat hat am 08.07.2015 entschieden, für den Ausbau des Frankenschnellwegs freiwillig, ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht, eine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des ergänzenden Planfeststellungsverfahren durchführen zu lassen. Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es zum einen, die ökologische Bedeutung des Untersuchungsraums sowohl getrennt nach den einzelnen Umweltbereichen als auch in dessen Gesamtheit zu erfassen. Gegenstand der UVP sind dabei die Schutzgüter des UVP-Gesetzes. Zum anderen werden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt ermittelt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit quantitativ und qualitativ bewertet. Neben der UVP sind auch Änderungen an der technischen Planung Bestandteil der ergänzenden Planfeststellung. Dazu gehören insbesondere die Tieferlegung des Tunnels auf einer Länge von 400 m, der Bau und Betrieb einer Zwischenlagerfläche während der Bauzeit zur Lagerung des Aushubmaterials aus dem Tunnel, die Spartendüker der N-Ergie zur Verlegung aller den FSW kreuzenden Leitungen westlich der Schwabacher Straße und der Neubau der Eisenbahnüberführung Rothenburger Straße.

SÖR hat am 20.02.2020 die Änderung / Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.06.2013 bei der Regierung von Mittelfranken beantragt.

1.2. Beschluss

Die Regierung hat am 10.07.2020 den Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung erlassen. In der Abwägung aller Belange kommt die Regierung von Mittelfranken als zuständige Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass *„das Vorhaben auch in seiner nunmehrigen Gestalt unter Berücksichtigung seiner teilweise sehr gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum und sonstigen Belangen zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Herbeiführung der aufgezeigten positiven Vorhabenswirkungen in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl dringend angezeigt.“*

Durch diesen Beschluss wird der Beschluss vom 28.06.2013 geändert und ergänzt. Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2013 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten. Das heißt, die darin getroffenen Festsetzungen (Auflagen) sind weiterhin zu beachten. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Auflagen:

a) Natur- und Landschaftsschutz

- funktionsfähige Fertigstellung der Ausgleichsfläche für den Nachtkerzenschwärmer bis zum Baubeginn
- ökologische Baubegleitung (Einweisung der ausführenden Baufirmen, Schutz hochwertiger Lebensräume mittels Einzäunung, Abstimmung der Baustelleneinrichtungsflächen, regelmäßige Kontrollen während der Bauausführung usw.)
- Erstellen eines Monitorprogramms zur Beobachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe Fledermäuse

b) Immissionsschutz

- Durchführung der zusätzlichen passiven Schallschutzmaßnahmen gemäß den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen
- Durchführung einer kontinuierlichen Schwingungsüberwachung für die Dauer des bergmännischen Tunnelbaus

c) Denkmalpflege

- Abstimmung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmäler mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Umfang, Abwicklung und Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind in einer Vereinbarung zu regeln.

d) Tunnelsicherheit

- Für den Tunnel ist eine Videodetektion in Gestalt einer automatischen Bildauswertung vorzusehen.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurden auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Aufstauen, Absenken, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser für den Bau des Tunnels erteilt.

1.3. Baurecht ja/nein

Aufgrund des anhängenden Verfahrens vor dem VGH muss zuerst dieses Verfahren niedergelegt oder wieder aufgerufen und über die Klagen geurteilt werden. Werden die Klagen abgewiesen, ist der ergänzende Planfeststellungsbeschluss vollziehbar. Allerdings gibt es eine prozessuale Sondersituation, da gegen den Beschluss vom 10.07.2020 Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) in Ansbach erhoben werden kann. Wird der Beschluss beklagt, wird die Vollziehbarkeit gehemmt, bis das VG entschieden hat.

2. Weiteres juristisches Vorgehen

2.1. Vergleichsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss 2013

Das ausgehandelte Vergleichsangebot liegt dem BN seit August 2019 zur Unterschrift vor. Eine Zustimmung hat der BN vom Ergebnis einer Mitgliederbefragung der Kreisgruppe Nürnberg abhängig gemacht. Diese hat bis dato nicht stattgefunden. Der Privatkläger lehnt aktuell einen Vergleich ab.

2.2. Fortsetzung Gerichtsverfahren vor dem BayVGH

Die Regierung von Mittelfranken als Beklagte beabsichtigt, das Verfahren vor dem VGH wieder aufzurufen. Die Stadt tritt als Beigeladene in diesem Verfahren auf. Es wird mit einer Verfahrensdauer von 2 Jahren gerechnet.

2.3. Klage beim VG Ansbach

Die Klagefrist beträgt 1 Monat nach Zustellung des ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses. In Abhängigkeit von der Zustellungsart – persönlich per Post oder durch öffentliche Auslegung – endet die Klagefrist am 15.August oder am 20. September 2020. Den Beschluss persönlich zugestellt erhalten alle Personen, Verbände oder Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Einwendungen gegen den Ausbau des FSW erhoben haben. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat von den Einwendern der Verkehrsclub Deutschland (VCD) fristwahrend Klage beim VG eingereicht. Die Klagebegründung liegt derzeit noch nicht vor.

Es wird davon ausgegangen, dass das VG erst nach Abschluss des Verfahrens vor dem VGH die Klage verhandeln wird. Die Verfahrensdauer wird auf 1 Jahr geschätzt.

3. Auswirkungen auf den weiteren Planungsprozess

3.1. Aktueller Planungsstand

Mit den Planungen für den kreuzungsfreien Ausbau des FSW im Abschnitt Mitte (Bereich zwischen Rothenburger Straße und Otto-Brenner-Brücke) ist die Ingenieurgemeinschaft Grontmij-Schüßler Plan beauftragt. Die Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI) ist nahezu fertiggestellt. Die Ausführungsplanung (Leistungsphasen 5 und 6 HOAI) soll gemäß vertraglicher Vereinbarung unmittelbar im Anschluss (ab Oktober) erfolgen. Die Zeitdauer beträgt 2 Jahre.

Für den Abschnitt West (Bereich zwischen der Stadtgrenze und der Jansenbrücke) liegt die Ausführungsplanung bereits vor.

3.2. Weiterer Planungsprozess: Szenarien

Da der angestrebte Vergleich mit den Klägern bisher nicht abgeschlossen werden konnte, stellt sich die Frage, ob die Planung wie bisher vorgesehen fortgesetzt oder aber bis zu einer gerichtlichen Entscheidung unterbrochen werden soll. In Abhängigkeit von der Zeitdauer der anstehenden Gerichtsverfahren sind folgende 2 Szenarien für den weiteren Planungsprozess vorstellbar:

- Szenario 1:

  Die Planung Leistungsphase 5 und 6 wird wie vertraglich vereinbart fortgeführt, danach Unterbrechung, bis Entscheidung VG Ansbach vorliegt, danach öffentliche Ausschreibung / Vergabe der Bauarbeiten.

- Szenario 2

  Die Planung wird entgegen der vertraglichen Vereinbarung nach Leistungsphase 3 für die Dauer des gesamten Gerichtsverfahrens (VGH und VG) unterbrochen. Die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) beginnt nach Reaktivierung des Planungsteams ca. 4 Jahre später.

3.3. Bewertung der einzelnen Szenarien

Zur Bewertung der Szenarien werden folgende Entscheidungskriterien als maßgebend angesehen:

- Zeitverzug der Bauausführung
- und daraus resultierende Baukostensteigerung
- Planerhonorar: Auswirkungen auf den MIP
- sowie Rechtsansprüche des Planers (aus dem bestehenden Vertrag)
- know how-Verlust (Wissen, Strukturen) bei Planungsunterbrechung
- zusätzlicher Unterhaltsaufwand am FSW (Verkehrssicherungspflicht) durch Bauverzug
- öffentliche Wirkung (Außenwahrnehmung)

Die unter Ziff. 3.2 beschriebenen 2 Szenarien, die zeitlichen Auswirkungen und die Bewertung sind in Anlage 1 dargestellt.

Aus der Anlage ist ersichtlich, dass eine Unterbrechung der Planung während der anstehenden Gerichtsverfahren (Szenario 2) zu einem um 3 Jahre verzögerten Baubeginn und damit zu einer erheblichen Baukostensteigerung im Vergleich zum Szenario 1 führen wird. Zusätzlich müssen beträchtliche Mittel für den verkehrssicheren Unterhalt des FSW aufgewendet werden. Weiterhin kämen bei einer Unterbrechung der Planung nach Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) umfangreiche Schadensersatzforderungen auf die Stadt zu, weil die Stadt aufgrund des bestehenden Planervertrages in Annahmeverzug gerät. Realistisch betrachtet kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass die Ingenieurgemeinschaft einer Auflösung des Vertrages im Sinne einer einvernehmlichen Lösung zustimmen würde. Aber selbst wenn, müsste die Stadt dem Büro einen erneuten Einarbeitungsaufwand zusätzlich vergüten.

Wird die Planung wie im Szenario 1 beschrieben fortgesetzt, reduziert sich die zeitliche Verzögerung auf das unvermeidbare 1 Jahr, bevor die Ausschreibung der Baumaßnahme beginnen kann. Und es gäbe auch keine weiteren Rechtsansprüche des Planers an die Stadt.

Aber auch die Fortsetzung der Planung ist nicht frei von Risiken für die Stadt. Für den Fall des Scheiterns vor Gericht hätte die Stadt eine Planung beauftragt, die sie in dieser Form nicht realisieren kann. Allerdings wäre die Planung nur hinsichtlich des geplanten Tunnels unbrauchbar. Da der Frankenschnellweg, wenn er nicht kreuzungsfrei ausgebaut werden darf, umfassend saniert werden müsste, kann die Straßenplanung im Bereich zwischen Rothenburger Str. und An den Rampen/Landgrabenstraße sowie im Bereich der Otto-Brenner-Brücke weitestgehend verwendet werden.

3.4. Abwägungsergebnis

Wegen der ungewissen Zeitverläufe der Klageverfahren und deren Auswirkungen auf das FSW-Projekt wurden die zwei möglichen Szenarien einer weiteren Planung gegenübergestellt und anhand von aus SÖR-Sicht relevanten Entscheidungskriterien bewertet.

Aus der Bewertung ergibt sich eine klare Empfehlung, das Szenario 1 (keine Planungsunterbrechung zwischen Leistungsphase 3 und 5) anzuwenden.

Dieses Szenario versetzt die Stadt Nürnberg in die Lage, nach Beendigung der Klageverfahren unmittelbar die bauliche Umsetzung der Maßnahme mit dem dann folgenden EU-weiten offenen Ausschreibungsverfahren loszutreten. Die organisatorischen Abläufe und Planungs- und Abstimmungsstrukturen zwischen den Projektpartnern bleiben erhalten, das bisherige Wissen und Know-How gehen durch Personalwechsel nicht verloren. Es entstehen keine zusätzlichen Finanzierungsaufwendungen durch Rechtsstreitigkeiten, Neuausschreibungen und Wiedereinarbeitungen. Eine Baukostensteigerung durch zusätzlichen Zeitverzug wird vermieden. Ein schnellstmöglicher Baubeginn ist gewährleistet.